

Aktenzeichen:	II-1225
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X914
Gültigkeit:	ab dem 01.01.2023

Arbeitsanleitung Nr. 033 Probebeschäftigung (PB) im Rahmen der Freien Förderung

§ 16f SGB II - Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und

2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Zielsetzung

Mit der Probebeschäftigung (PB) soll durch Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eine Möglichkeit geschaffen werden, unter realen Bedingungen des Arbeitsmarktes eine Eignungserprobung von erwerbfähigen Leistungsberechtigten (ELB) durchzuführen, um die Aussichten auf eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zu erhöhen.

Mit der Förderung können Arbeitgeber:innen die Kosten für eine befristete PB erstattet und somit finanzielle Mehrbelastungen ausgeglichen werden.

Allgemeine Hinweise

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	4
2. Fördervoraussetzungen.....	4
2.1 Fördervoraussetzungen bei ELB.....	4
2.2 Fördervoraussetzungen bei Arbeitgeber:innen	6
2.3 Anforderungen an die zu fördernden Beschäftigungsverhältnisse	7
3. Antragsbearbeitung	7
3.1 Antragsverfahren	7
3.2 Kundenstatus bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit	8
4. Förderdauer	8
5. Förderhöhe	9
6. Ausschlussgründe	9
7. Zusammenarbeit mit dem ILC	9
7.1 Bewilligung	9
7.2 Ablehnung	9

1. Grundsätzliches

Die PB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung von Jobcenter team.arbeit.hamburg. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Ermessensausübung

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Fördervoraussetzungen bei ELB

Förderfähig sind ELB im Sinne der §§ 7 ff.

Förderfähiger

Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind zu beachten.

Personenkreis

Die ELB

- müssen langzeitarbeitslos i. S. d. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sein
oder
- dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die berufliche Eingliederung muss aufgrund von einem schwerwiegenden Vermittlungshemmnis besonders erschwert sein. Zu dem besonders schwerwiegenden Vermittlungshemmnis zählen z. B. eine nicht abgeschlossene schulische Bildung, fehlende Sprachkenntnisse oder eine abgebrochene Berufsausbildung.

Voraussetzung ELB

Zur Prüfung der Langzeitarbeitslosigkeit (LZA) steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese ist aufrufbar im Intranet unter Vermittlung → Instrumente → LZA-Arbeitshilfe oder im Buchungsportal unter Förderlandkarte → Arbeitshilfen → LZA-Arbeitshilfe.

Arbeitshilfe LZA

Die Förderfähigkeit kann u. a. auch ELB umfassen, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sogenannte „Ergänzer:innen“). Da diese Personengruppe bereits in den Arbeitsmarkt integriert ist, ist in jedem Einzelfall durch die Integrationsfachkraft (IFK) zu prüfen, ob diese Förderung sinnvoll und bezogen auf die weitere Verringerung oder den Wegfall der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist. Dies kann z. B. bei erhöhter Belastbarkeit durch Mehrarbeitsstunden und inhaltlich anspruchsvolleren Tätigkeiten sein.

Ergänzer:innen

Eine Förderung mit der PB ist nur dann möglich, wenn eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht durch den Einsatz eines Basisinstrumentes oder einer Kombination von Basisinstrumenten erreicht werden kann. Zu den vergleichbaren Basisinstrumenten zählen z. B. der Eingliederungszuschuss und das Einstiegsgeld. Notwendig ist hierbei eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (innerhalb von sechs Monaten) ein Eingliederungserfolg voraussichtlich ohne die PB nicht erreicht werden kann.

**Vorrang
Basisinstrumente**

Die Förderung soll zum Einsatz kommen, wenn

- Zweifel der:des Arbeitgeber:in an der Eignung für einen konkreten Arbeitsplatz
oder
- Zweifel an der Belastbarkeit der:des ELB

bestehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von passiven Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der ELB. Vorrangig sollen Instrumente bzw. Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Die Vermittlung in Ausbildung und Erwerbstätigkeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z.B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Förderung von Leistungen mit der PB ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung ist in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss die Bewilligung der Förderung nicht aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert werden, wenn der (Wieder)Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Voraussetzung hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die IFK.

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Kosten der Unterkunft durch die:den ELB zurückgenommen werden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor der Entscheidung per Bewilligungsbescheid, ist die Erbringung dieser Leistung abzulehnen. Erfolgte die Rücknahme nach der Erteilung des Bewilligungsbescheides, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Förderung einzuleiten.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Vermittlungsvorrang

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

Anschlussförderung

Die Prüfung einer möglichen Anschlussförderung bei der:dem aktuell geförderten Arbeitgeber:in (z. B. mit einem Eingliederungszuschuss) kann erst erfolgen, wenn der IFK Erkenntnisse zur Eignung und/oder Belastbarkeit im Rahmen der PB vorliegen. Hierbei können die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot eingesetzt werden.

Nicht nach dieser Vorschrift gefördert werden können

- schwerbehinderte Menschen,
- ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,
- Rehabilitand:innen aller Kostenträgerschaften,

da in diesen Fällen die PB nach § 46 SGB III als vorrangige Norm gilt.

**Ausschluss,
Hinweis auf § 46 SGB III**

2.2 Fördervoraussetzungen bei Arbeitgeber:innen

Arbeitgeber:innenseitige Voraussetzung für eine Förderung ist die schriftliche Erklärung der Arbeitgeber:innen, dass

- aufgrund der beantragten Förderung im Betrieb keine Entlassungen vorgenommen wurden und keine Entlassungen angedacht sind,
- für die zu fördernden ELB kein weiterer Zuschuss beantragt wird (keine Doppelförderung),
- die neu einzustellenden ELB die zu fördernden Tätigkeiten noch nicht bei den beantragenden Arbeitgeber:innen ausgeübt haben, auch nicht im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre. Eine bereits absolvierte Maßnahme bei Arbeitgeber:innen hingegen stellt keinen Ausschlussgrund dar.

**Voraussetzungen
Arbeitgeber:innen**

Sollten ELB bereits bei den Arbeitgeber:innen innerhalb der letzten zwei Jahre beschäftigt gewesen sein (geringfügig, Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung), muss jetzt eine Tätigkeit ausgeübt werden, die sich fachlich und inhaltlich deutlich von der vorherigen Tätigkeit unterscheidet.

Indikatoren hierfür sind z. B.:

- Änderung des Kompetenzprofils
- Wechsel des Aufgabengebietes
- Wechsel von Lohn- in Gehaltsstrukturen
- Tätigkeitswechsel, da die vorherige Beschäftigung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr ausgeübt werden kann

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern richtungsweisend für die Ermessenausübung.

2.3 Anforderungen an die zu fördernden Beschäftigungsverhältnisse

Förderfähig sind sozialversicherungspflichtige, inländische Beschäftigungsverhältnisse, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG), inkl. der dazugehörigen Rechtsverordnung widersprechen.

Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

Für die Beschäftigungsverhältnisse gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen. D. h. die Dauer einer eventuellen Befristung des Arbeitsvertrages ist zwischen den Arbeitgeber:innen und den ELB frei vereinbar. Im Anschluss an die gesamte Förderung (maximal drei Monate) ist keine ungeforderte Nachbeschäftigungszeit zu erfüllen (abweichend zum Eingliederungszuschuss gemäß §16 i. V. m. § 88 ff SGB III).

Dauer des Arbeitsvertrages

Wird der befristete Arbeitsvertrag vor Ablauf der bewilligten Förderdauer in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt, endet die Förderung nicht. Eine Aufhebung der Bewilligung der Förderung würde dem Ziel der PB widersprechen.

Bei einer wöchentlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden muss die Entlohnung tariflich bzw. ortsüblich sein oder dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen.

Arbeitszeit/Gehalt

Das seit dem 01. Januar 2015 geltende Mindestlohngesetz (MiLoG) ist in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und der gesetzliche Mindestlohn in der jeweils aktuell festgesetzten Höhe einzuhalten. Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmer:innen, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren, muss der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht gewährt werden.

Gesetzlicher Mindestlohn

Es wird empfohlen, bereits bei der Antragstellung das Vorliegen von LZA gemäß § 18 Abs. 1 SGB III zu prüfen, das Ergebnis zu bescheinigen (BK-Vorlage „Prüfung von Langzeitarbeitslosigkeit nach MiLoG“) und in VerBIS zu dokumentieren. Sollte die Prüfung der Antragsunterlagen ergeben, dass der vertraglich vereinbarte Lohn unter dem Mindestlohn liegt, ist neben den tariflichen Ausnahmen spätestens dann das Vorliegen der LZA zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Bei Nichteinhaltung der Regelungen im MiLoG ist eine Förderung mit der PB nicht möglich.

3. Antragsbearbeitung

3.1 Antragsverfahren

Die Förderung kann formlos sowohl durch Arbeitgeber:innen als auch durch ELB beantragt werden. Wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen und der Ermessensgrundsatz umfangreich geprüft und nachvollziehbar in VerBIS dokumentiert wurde, erfolgt die Ausgabe eines Antragsformulars (BK-Vorlagenauswahl: PB Antrag § 16f SGB II).

Antrag

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u. a. in die EinV aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit diese zur Eingliederung in oder zur Stabilisierung der Arbeit erhalten können. Basis hierfür sind die Bedarfe von ELB und die notwendig zu erbringenden Leistungen. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme

Eingliederungsvereinbarung

dieser Leistung zur Beschäftigungsaufnahme eröffnet. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung. Die Ausgestaltung der konkreten Leistung erfolgt durch die IFK erst bei Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag.

Da es sich bei der PB um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Dokumentation

Bei der Dokumentation ist u. a. argumentativ darzustellen, dass andere eingliederungsorientierte Basisinstrumente nicht den angestrebten Erfolg herbeiführen. Diese Prognose muss im Rahmen der Eingliederungsstrategie nachvollziehbar in VerBIS dokumentiert werden.

Der „PB Antrag § 16f SGB II“ soll mit einer Kopie des Arbeitsvertrages an die hauptbetreuende IFK der ELB im übersandt werden. Arbeitgeber:innen bestätigen mit der Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung der Förderbedingungen.

Rücklauf des Antrages

Nach Eingang des Antrages prüft die IFK die Fördervoraussetzungen anhand der „PB Stellungnahme § 16f SGB II“ und entscheidet über das Förderbegehren. Diese ist in der BK-Vorlagenauswahl hinterlegt. Die positive oder negative Förderentscheidung ist an der „PB Stellungnahme § 16f SGB II“ in der E-AKTE durch die IFK mit einem Verfügungspunkt zu versehen. Der Vorgang ist vollständig per Bearbeitungsauftrag in der E-AKTE an das IntegrationsleistungsCenter (ILC) zur Erstellung des Bescheides weiterzuleiten.

Die Dokumentation der Förderleistung in COSACH erfolgt durch die IFK ausschließlich mit dem Status „V“. Die PB ist in COSACH der Maßnahmennummer 123/6901/XX (die Endung ist abhängig vom laufenden Kalenderjahr) zugeordnet (siehe COSACH-Klickanleitung im Buchungsportal → Förderlandkarte → Beschäftigungsförderung → Probebeschäftigung § 16f SGB II).

COSACH

3.2 Kundenstatus bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Wird die Beendigung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft festgestellt, sind die geförderten ELB über die Kundendaten mit dem Grund „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ abzumelden. Das Datum der Kundenabmeldung ist der Tag, an dem vom Ende der Hilfebedürftigkeit Kenntnis genommen wurde, frühestens jedoch der erste Tag nach Ende des Leistungsbezuges.

VerBIS-Kundenstatus bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

4. Förderdauer

Die Förderung erfolgt für maximal drei Monate.

Förderdauer

Wird ein Förderantrag nach Beschäftigungsbeginn gestellt, erfolgt die Förderung ab dem Datum der Antragstellung. Der Förderumfang reduziert sich entsprechend um den vom Arbeitsbeginn bis zum Tag der Antragstellung vergangenen Zeitraum. § 37 findet für die PB Anwendung. Die Förderung wird temporär ausgesetzt, wenn kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (z. B. wegen Krankengeldbezuges) besteht. Die

Verspätete Antragstellung

Förderdauer nach der PB verlängert sich dadurch nicht. Für zu Unrecht gewährte Förderzuschüsse besteht die Verpflichtung der Rückzahlung.

5. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 100 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zzgl. des Arbeitgeber:innenanteils zur Sozialversicherung. **Förderhöhe 100 %**

6. Ausschlussgründe

Beschäftigungsverhältnisse mit folgenden Inhalten sind nicht förderfähig:

- Beschäftigungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden
- Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen - Volontariate, Trainee-Programme, Praktika - sowie öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Dies gilt auch für Arbeitsaufnahmen bei den Agenturen für Arbeit und der Freien und Hansestadt Hamburg (Eigenförderung)
- Beschäftigungsverhältnisse auf Provisionsbasis
- Beschäftigungsverhältnisse zwischen Ehepartner:innen, Lebenspartner:innen, Verwandten und Verschwägerten (siehe hierzu § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)) sowie Arbeitsverhältnisse mit Unternehmen, an denen die ELB Eigentumsanteile halten
- Beschäftigungsverhältnisse mit einer Entlohnung, die nicht tariflich bzw. ortsüblich sind oder nicht dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen
- Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer Arbeitnehmer:innenüberlassung

**Nicht förderfähige
Beschäftigungs-
verhältnisse**

Im Weiteren:

Bei einem Wechsel der:des Arbeitgeber:in (nicht: Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch) ist eine Übertragbarkeit der Förderung ausgeschlossen. Ein neuer Antrag durch die neuen Arbeitgeber:innen kann bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen berücksichtigt werden.

7. Zusammenarbeit mit dem ILC

7.1 Bewilligung

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X914):

- PB Antrag § 16f SGB II (von:vom Arbeitgeber:in unterschrieben)
- Arbeitsvertrag (unterschrieben von beiden Vertragsparteien)
- PB Stellungnahme § 16f SGB II, diese ist mit einem Verfügungspunkt durch die IFK versehen

7.2 Ablehnung

Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detailliert rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die im Rahmen des Ermessens zu einer Ablehnung geführt haben.

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X914):

- PB Stellungnahme §16f SGB II, diese ist mit einem Verfügungspunkt durch die IFK versehen
- ggf. vorliegender PB Antrag § 16f SGB II
- ggf. vorliegender Arbeitsvertrag

Erhält die IFK Kenntnis von einer vorzeitigen Beendigung eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses, ist das ILC umgehend davon zu unterrichten. **Vorzeitige Beendigung**